

DAS FIRMENBUCH (FRÜHER HANDELSREGISTER)

Was ist das Firmenbuch?

Das Firmenbuch ist ein zentrales, öffentliches EDV-Verzeichnis. Im Firmenbuch sind wichtige Informationen über zahlreiche Unternehmen zu finden. Vorrangiger Zweck des Firmenbuchs ist es, dem Geschäftsverkehr eine Möglichkeit zu eröffnen, relevante Informationen über die eingetragenen Unternehmen einzuholen.

Wer ist im Firmenbuch eingetragen?

Eingetragen sind alle österreichischen Kapitalgesellschaften (GesmbH, AG), Personengesellschaften (OG, KG) und Genossenschaften. Ausländische Rechtsträger sind im Firmenbuch einzutragen, falls sie Zweigniederlassungen in Österreich unterhalten.

Einzelunternehmer können sich freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen. Erst wenn ein Einzelunternehmen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Umsatz von jeweils über 700.000 Euro oder aber in einem Jahr einen Umsatz von über 1.000.000 Euro aufweist, wird die Eintragung ins Firmenbuch verpflichtend.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR) werden im Firmenbuch nicht eingetragen, da sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

Wer führt das Firmenbuch?

Das Firmenbuch wird von den zuständigen Firmenbuchgerichten geführt. In Wien ist dies das Handelsgericht Wien, während in den Bundesländern die Zuständigkeit bei den jeweiligen Landesgerichten liegt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Sitz des Rechtsträgers.

Auflistung der Firmenbuchgerichte:

Wien

Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, T +43 1 51528

Niederösterreich

LG Wiener Neustadt, Maria-Theresien-Ring 5, 2700 Wr. Neustadt, T +43 2622 21510

Landesgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten, T +43 2742 809,

Landesgericht Krems an der Donau, Südtirolerplatz 3, 3500 Krems, T +43 2732 809-0

Landesgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg, T +43 2262 799-0

Oberösterreich

Landesgericht Linz, Fadingerstraße 2, 4020 Linz, T +43 57 60121

Landesgericht Ried im Innkreis, Bahnhofstraße 56, 4910 Ried i. I. T +43 57 60121

Landesgericht Steyr, Spitalskystraße 1, 4400 Steyr, T +43 57 60121

Landesgericht Wels, Maria Theresia Str. 12, 4601 Wels, T +43 576 0121

Salzburg

Landesgericht Salzburg, Weiserstraße 22, 5020 Salzburg, T +43 57 60121

Burgenland

Landesgericht Eisenstadt, Wienerstraße 9, 7000 Eisenstadt, T +43 2682 701

Steiermark

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Marburger Kai 49, 8011 Graz, T +43 316 8064-0
Landesgericht Leoben, Dr. Hanns Groß-Straße 7, 8700 Leoben, T +43 3842 404-0

Kärnten

Landesgericht Klagenfurt, Dobernigstraße 2, 9020 Klagenfurt, T +43 463 5840-0

Tirol

Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck, T +43 512 5930-0

Vorarlberg

Landesgericht Feldkirch, Schillerstraße 1, 6800 Feldkirch T +43 5522 302-0

Welche Informationen werden ins Firmenbuch eingetragen?

Das Firmenbuch enthält zahlreiche Informationen, die vom Unternehmer teils verpflichtend und teils freiwillig bekanntzugeben sind. Neben den jeweils aktuellen Unternehmensdaten können auch historische Firmenbuchauszüge angefertigt werden, etwa um unternehmerische Vorgänge aus der Vergangenheit nachvollziehbar zu machen. Für den Geschäftsverkehr sind erfahrungsgemäß vor allem die nachfolgenden verpflichtenden Eintragungen von Interesse.

Allgemeine Informationen:

- **Firmenbuchnummer** (eine einzigartige Nummer, die vom Firmenbuchgericht im Zuge der Eintragung generiert wird)
- **Firma** (der ins Firmenbuch eingetragene Name eines Unternehmers, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt)
- **Rechtsform**
- **Sitz und Geschäftsanschrift**
- **Geschäftszweig nach eigenen Angaben**
- **Vorhandensein etwaiger Prokuristen**
- **Zweigniederlassungen**
- **Hinweise zu laufenden Insolvenzverfahren**
- **Betriebsübergänge und dazugehörige Haftungsausschlüsse**

Bei Einzelunternehmern:

- **Name, Geburtsdatum und Anschrift des Einzelunternehmers/der Einzelunternehmerin**

Bei Gesellschaften:

- **Name, Geburtsdatum und Anschrift der vertretungsbefugten Organe**
- **Beginn und Art der Vertretungsbefugnis der vertretungsbefugten Organe**
- **Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzungsfeststellung**
- **Name, Geburtsdatum und Anschrift der Gesellschafter**
- **Hinweise auf etwaige Liquidationsverfahren**
- **Höhe der Haftsumme von Kommanditisten** (nur bei Kommanditgesellschaften)
- **Höhe des Stammkapitals sowie der auf dieses geleisteten Einzahlungen** (nur bei Kapitalgesellschaften)
- **veröffentlichte Jahresabschlüsse** (insb. bei Kapitalgesellschaften)
- **Tag der Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen** (insb. bei Kapitalgesellschaften)
- **Informationen über einen allenfalls errichteten Aufsichtsrat** (insb. bei Kapitalgesellschaften)

Ist ein Unternehmer für die Richtigkeit seines Firmenbucheintrags verantwortlich?

Ja. Grundsätzlich ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, für die Richtigkeit seines Firmenbucheintrags zu sorgen und, im Falle von geänderten Tatsachen, entsprechende Aktualisierungen beim zuständigen Firmenbuchgericht zu beantragen. Unterlässt jemand, der zur Eintragung einer Tatsache im Firmenbuch verpflichtet wäre, die Antragstellung, so kann er zu einer solchen mittels Zwangsstrafen von bis zu 3.600 Euro angehalten werden. Eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen ist zulässig und im Firmenbuchgesetz ausdrücklich vorgesehen, falls ein Unternehmer auf den ersten Strafbescheid nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft reagiert und die geforderten Richtigstellungen veranlasst hat.

Wie kann man Einsicht ins Firmenbuch nehmen?

In das Firmenbuch kann jedermann Einsicht nehmen und Auszüge anfordern. Eine Datenabfrage hinsichtlich aller in Österreich gespeicherten Rechtsträger ist bei jedem Firmenbuchgericht, Notar, Anwalt und Wirtschaftstreuhänder möglich. Ebenso kann eine Firmenbuchabfrage über die vom Bundesministerium für Justiz beauftragten „Verrechnungsstellen“ erfolgen, wobei dies auch online möglich ist. Bei jeder Abfrage fallen Gebühren an.

Stand: März 2016

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1615,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!